



FMH

Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte
 Fédération des médecins suisses
 Federazione dei medici svizzeri
 Swiss Medical Association

An die Leiterinnen und Leiter
 der anerkannten Weiterbil-
 dungsstätten und Arztpraxen

Bern, 30. November 2000 CH/pb
 Projekt Vision Weiterbildung/Brief an Leiter WBS

Die neue Weiterbildungsordnung 2001

Sehr geehrte Damen und Herren

Ende September ist der Beschluss der Ärztekammer vom 21. Juni 2000 über die gutgeheissene **Revision der Weiterbildungsordnung (WBO)** rechtskräftig geworden (vgl. www.saez.ch ⇒ Archive ⇒ Nr. 31/2000). **Wir benutzen die Gelegenheit, Ihnen bereits jetzt die wichtigsten Neuerungen bekannt zu geben, welche voraussichtlich am 1.7.2001 – gleichzeitig mit den bilateralen Verträgen – in Kraft treten werden** (vgl. www.fmh.ch ⇒ Zukunft Weiterbildung ⇒ Die neue Weiterbildungsordnung):

1. Das Freizügigkeitsgesetz

Mit der Inkraftsetzung der bilateralen Verträge wird auch das revidierte eidgenössische Freizügigkeitsgesetz seine Wirkung entfalten: Die Oberaufsicht über die ärztliche Weiterbildung geht auf den Bund über. **Die FMH bleibt als akkreditierte gesamtschweizerische Berufsorganisation für die Regelung und Durchführung der Weiterbildung verantwortlich, insbesondere für die Anerkennung bzw. inskünftig die Zertifizierung der Weiterbildungsstätten.** Alle Facharztstitel FMH werden in eidgenössische Facharztstitel umgewandelt, mit der Folge, dass die drei Buchstaben «FMH» nur noch von den Mitgliedern der FMH ausgeschrieben werden dürfen. Schwerpunkte, Fähigkeitsausweise und

Fertigkeitsausweise verbleiben weiterhin in der autonomen Regelung der FMH und unterliegen nicht dem Freizügigkeitsgesetz. Der Erwerb und die Führung dieser fachlichen Qualifikationen bedingt die Mitgliedschaft bei der FMH.

Alle Inhaber eines eidgenössischen Weiterbildungstitels, soweit in der EU-Richtlinie 93/16 aufgeführt, profitieren von der freien Migration in Europa, d.h. rechtlich sind sie den Trägern des entsprechenden europäischen Titels gleichgestellt.

Bitte beachten Sie diesbezüglich die gesonderten Publikationen auf der Website der FMH:

- www.fmh.ch ⇒ Europa / bilaterale Verträge
- ⇒ Die Ärztliche Weiterbildung im Umbruch
- ⇒ Freizügigkeitsgesetz
- ⇒ EU-Richtlinie 93/16

2. Schlankere Strukturen (vgl. www.fmh.ch ⇒ Zukunft Weiterbildung
⇒ Organigramm: Zuständige Organe und Instanzenwege in der Weiterbildung)

Die Instanzenwege für die Revision der Weiterbildungsordnung und die Revision der Weiterbildungsprogramme (legislative Aufgaben) sind wesentlich gestrafft worden. Unbestrittene Anpassungen / Änderungen können in Zukunft auf Antrag der Kommission für Weiter- und Fortbildung (KWFB) allein durch den Zentralvorstand (ZV) vorgenommen werden. Da letztlich alle Entscheidungen der FMH bei der Rekurskommission des Bundes angefochten werden können, wird die Weiterbildungskonferenz (WBK) ersatzlos aufgehoben. Revisionen der Weiterbildungsordnung und der Programme kommen nur noch dann vor die Ärztekammer (ÄK), wenn mindestens 20% der Ärztekammerdelegierten dies verlangen (Referendum).

Auch die Organe, welche über Titelgesuche und die Anerkennung/Einteilung von Weiterbildungsstätten zu entscheiden haben, sind personell mit dem Minimum ausgestattet. Das gleiche gilt für die Beschwerdekommisionen, bei denen ein dreiköpfiges Gremium den aus 11 Mitgliedern bestehenden Zentralvorstand ersetzt.

3. Verbesserung der Weiterbildungsqualität - Neue Anerkennungsmodalitäten für die Weiterbildungsstätten (inkl. für die zur Weiterbildung zugelassenen Arztpraxen)

Dieser Punkt stellt den Kern der WBO-Revision dar (vgl. Art. 38 - 43 WBO). Trotz langjährigen Bemühungen und punktuellen Verbesserungen leidet die ärztliche Weiterbildung vielerorts an mangelnder Zielgerichtetheit und Struktur. **Folgende Instrumente und Massnahmen stehen Ihnen mit der neuen WBO für die Optimierung der Weiterbildungsqualität zur Verfügung:**

3.1 Das Weiterbildungskonzept

Das Weiterbildungskonzept bildet zusammen mit den Visitationen den Hauptpfeiler für eine nachhaltige und kontinuierliche Verbesserung der Weiterbildungsqualität. Das Ziel besteht darin, Inhaber einer Weiterbildungsstelle optimal weiterzubilden.

Alle verantwortlichen Leiterinnen und Leiter der anerkannten Weiterbildungsstätten sind aufgerufen, in Zusammenarbeit und in Absprache mit ihrer Fachgesellschaft in den nächsten 2 Jahren ein Weiterbildungskonzept zu erstellen mit folgendem Inhalt:

- **Beschreibung sowie inhaltliche und zeitliche Gliederung der zu vermittelnden Lerninhalte.** Konkret: Was lernt der Assistent im ersten, was im zweiten Jahr etc.? Wer ist für welche Weiterbildung verantwortlich (ev. Einbezug anderer Abteilungen, Rotationen, Arztpraxen, Aussenstellen etc.)?. Wie wird die sukzessive Übertragung von Verantwortung sichergestellt? Als Anregung möchten wir insbesondere die Idee propagieren, definierte Lerninhalte an zentral oder regional organisierten Kursen zu vermitteln, die in modularem Aufbau eine berufsbegleitende Weiterbildung für alle Ärztinnen und Ärzte eines Fachgebietes garantieren.
- Falls gewünscht können die Leiterinnen und Leiter der Weiterbildungsstätten die **Vergabe der Weiterbildungsstellen im Rahmen der Fachgesellschaft gemeinsam und zentral bzw. regional organisieren.** Die Auswahl muss nach transparenten und sachgerechten Kriterien erfolgen (soweit möglich).
- **Festlegung und Begründung des Verhältnisses zwischen der Anzahl weiterzubildenden Personen und der Anzahl Weiterbildner** (Tutoren).
- **Festlegung definierter Weiterbildungsstellen in Abgrenzung allenfalls zu schaffender Dienstleistungsstellen:** Die Organisationen SDK, FMH, H+ und VSAO haben das Projekt «Vision Weiterbildung» gestartet, das die Thematik Weiterbildungsanspruch versus Dienstleistungsbedarf zum Gegenstand hat

und das damit zusammenhängende Fragestellungen bearbeitet¹. An verschiedenen Spitälern sind bereits Bestrebungen zur Schaffung, bzw. Umwandlung von Dienstleistungsstellen im Gang. Als Voraussetzung gilt hierzu die Qualifikation einer abgeschlossenen Facharztausbildung, sowie eine entsprechende berufliche Autonomie. Hier werden die **Fachgesellschaften** gemeinsam mit den bei der FMH, bzw. im Projekt Vision Weiterbildung involvierten Stellen wichtige, Weiterbildungsstätten-übergreifende **Koordinationsaufgaben** übernehmen müssen. Sinnvollerweise wird sich die **Zahl der Weiterbildungsstellen** am zu erwartenden Bedarf an Fachärzten (demographische Entwicklung) und an den Weiterbildungsmöglichkeiten (Epidemiologie der Krankheiten) orientieren. Dementsprechend wird das Verhältnis zwischen Weiterbildungsstellen und Dienstleistungsstellen von Fachgebiet zu Fachgebiet – möglicherweise sogar erheblich – variieren.

Aufgaben für die Fachgesellschaften / LeiterInnen der Weiterbildungsstätten:

- Erarbeitung von Weiterbildungskonzepten für jede anerkannte Weiterbildungsstätte; mit Vorteil vorgängige bzw. gleichzeitige Erarbeitung eines übergeordneten Konzeptes («Leitbild») durch die Fachgesellschaft, an dem sich die Konzepte der Weiterbildungsstätten zu orientieren haben. Der Beizug des für die Weiterbildung zuständigen fakultären Vertreters ist anzustreben.
Zeitraum: spätestens bis Ende 2002.
- Soweit begründet: Klare Trennung von Weiter- und Dienstleistungsstellen. Nur Inhaber einer Weiterbildungsstelle werden für einen Facharztstitel weitergebildet und erhalten ein FMH-Zeugnis.
- Vorgängiger Abschluss eines schriftlichen Arbeitsvertrages mit allen Inhabern einer Weiterbildungsstelle. Die zu vermittelnden Lerninhalte sind konkret zu umschreiben. Es ist insbesondere festzuhalten, ob der Kandidat fachspezifisch weitergebildet wird, oder ob die Tätigkeit im Rahmen eines Fremdjahres berücksichtigt wird. Im übrigen gelten die Richtlinien des Zentralvorstandes vom 18.6.1998 (vgl. www.fmh.ch ⇒ Zukunft Weiterbildung ⇒ Richtlinien des ZV «Was sind ordentliche Weiterbildungsstellen» vom 18.6.1998).

3.2 Die Visitationen

Die positiven Resultate des Pilotprojektes «Visitation der Weiterbildungsstätten» haben den Zentralvorstand und die Ärztekammer veranlasst, dieses wirksame Mittel zur Sicherstellung und Beurteilung der Weiterbildungsqualität definitiv in der Weiterbildungsordnung zu verankern.

¹ Zur Zielsetzung des Projektes Vision Weiterbildung : SÄZ 2000; 81: 47, 1226-28

Die Fachgesellschaften sind für die Visitation «ihrer» Kliniken verantwortlich. Die **Modalitäten** präsentieren sich wie folgt:

3.2.1 Die Visitationsteams setzen sich aus einem Delegierten der Fachgesellschaft, einem Vertreter des VSAO sowie einem von der KWFB bestimmten unabhängigen Experten zusammen.

3.2.2 Die Fachgesellschaften entscheiden selbst über Ort und Häufigkeit der Visitationen. In jedem Fall ist eine Visitation durchzuführen:

- bei einem Gesuch um Anerkennung / Einteilung und um Umteilung
- bei einer Re-Evaluation, insbesondere bei einem Leiterwechsel
- auf Anweisung des Zentralvorstandes

Visitationen drängen sich insbesondere dort auf, wo die «Umfrage über die Weiterbildungsqualität aus Sicht der Assistenten» ungenügend ausgefallen ist oder überdurchschnittliche Durchfallquoten bei der Facharztprüfung auftreten.

3.2.3 Die Visitation wird anhand eines standardisierten Rasters durchgeführt und mit einem Bericht abgeschlossen. **Der Visitationsbericht enthält insbesondere eine Beurteilung über die Einhaltung der Anerkennungskriterien (Ziffer 5 des jeweiligen Weiterbildungsprogrammes) und über die Zweckmässigkeit und Güte des vom verantwortlichen Leiter verfassten Weiterbildungskonzeptes.** Der Bericht ist entweder mit dem Leiter der Weiterbildungsstätte abgesprochen oder er enthält eine Stellungnahme des Leiters.

Aufgaben für die Fachgesellschaften

- Bezeichnung eines oder mehrerer Delegierten für das Visitationsteam
- Vorbereitungsarbeiten für die Planung und Durchführung von Visitationen

Wir bedienen die Fachgesellschaften in den nächsten Monaten mit einem Raster (Logbook), anhand dessen die Visitationsteams die geforderten Berichte zu verfassen haben. Im ersten Halbjahr 2001 werden wir die für die Visitationen erforderliche Administration aufbauen und die verschiedenen Kommissionen einsetzen bzw. mit kompetenten Personen ausstatten. Selbstverständlich informieren wir alle Beteiligten rechtzeitig über den Start der Visitationen.

3.3 Das Verfahren zur Anerkennung bzw. Einteilung der Weiterbildungsstätten (vgl. Organigramm)

Gesuche um Anerkennung / Einteilung bzw. um Umteilung müssen – unterschrieben von der Leiterin oder vom Leiter der Weiterbildungsstätte und, soweit vorhanden, einem Delegierten der Trägerschaft – bei der **Weiterbildungsstättenkommission (WBSK)** eingereicht werden. Die WBSK fordert die zuständige Fachgesellschaft zur Durchführung der Visitation auf und entscheidet anschließend anhand der folgenden Grundlagen:

- Ausgefülltes Gesuchsformular
- Massgebende Bestimmungen der WBO sowie Kriterien für die Einteilung der Weiterbildungsstätten unter Ziffer 5 des jeweiligen Weiterbildungsprogrammes
- Visitationsbericht (inkl. dem vom Visitationsteam beurteilten Weiterbildungskonzept und inkl. der Stellungnahme der Leiterin bzw. des Leiters zum Bericht)

Die WBSK kann der Weiterbildungsstätte Auflagen in Bezug auf das Weiterbildungskonzept machen und teilt ihren Beschluss der Leiterin bzw. dem Leiter der Weiterbildungsstätte mit.

Die Anerkennung und Einteilung der Weiterbildungsstätten wird von der zuständigen Fachgesellschaft mindestens alle 7 Jahre überprüft, in jedem Fall bei einem Wechsel der Leiterin bzw. des Leiters. Diese **Re-Evaluation** erfolgt im selben Verfahren wie bei Anerkennungsgesuchen. Die ausgewertete «Umfrage über die Weiterbildungsqualität aus Sicht der Assistenten» dient als zusätzliche Grundlage für den Entscheid der WBSK.

Alle Weiterbildungsstätten sind verpflichtet, an der alljährlich durchgeführten Erhebung der statistischen Grundlagen mitzuwirken. Säumigen müssen wir mit der dritten Mahnung leider die Streichung von der Liste der anerkannten Weiterbildungsstätten ankündigen (vgl. www.fmh.ch ⇒ Weiterbildungsstätten). Die ausgewerteten statistischen Grundlagen liefern wichtige gesundheitspolitische Daten für die Ärztestatistik (wie viele Personen sind in Weiterbildung?) und dienen als Grundlage für den Versand der Fragebogen für die Assistentinnen und Assistenten (vgl. ausgewertete statistische Grundlagen des Jahres 2000 auf www.fmh.ch ⇒ Zukunft Weiterbildung ⇒ Statistische Grundlagen 2000).

Die Kosten des Anerkennungs- und Re-Evaluationsverfahrens sind von der Weiterbildungsstätte zu bezahlen. Der Zentralvorstand wird dazu die näheren Bestimmungen erlassen.

Die Leiterin bzw. der Leiter der Weiterbildungsstätte kann einen negativen Entscheid der WBSK innert 30 Tagen bei der «Beschwerdekommision Weiterbildung

dungsstätten» anfechten. In zweiter Instanz steht anschliessend noch eine Beschwerdemöglichkeit an die eidgenössische Rekurskommission offen (vgl. www.fmh.ch ⇒ Zukunft Weiterbildung ⇒ Organigramm).

3.4 Kriterien für die Anerkennung der Weiterbildungsstätten

Die Kriterien für die Anerkennung der Weiterbildungsstätten (inkl. Arztpraxen) sind im jeweiligen Programm unter Ziffer 5 geregelt. **Die Kriterien sollen sicherstellen, dass ein Weiterzubildender die im Weiterbildungsprogramm vorgegebenen Lernziele / Operationen innert nützlicher Frist erreichen kann.** Eine Verlagerung der heute allzu strukturelastigen Kriterien (Betten, Patientenzahlen) hin zu prozessbezogenen Kriterien ist unumgänglich. Die zeit- und fachgerechte Vermittlung von Lerninhalten ist wichtiger einzustufen als die vorhandene Infrastruktur. Insbesondere sollen die Kriterien den weiterzubildenden Personen auch die Garantie bieten, dass ihnen genügend Zeit für theoretische Weiterbildung / strukturierte Kurse zur Verfügung steht. Kurse, die für die Dienstleistung am Spital notwendig sind, sollen nach Möglichkeit von der Weiterbildungsstätte bezahlt werden.

Aufgabe für die Fachgesellschaften / LeiterInnen der Weiterbildungsstätten

Kontinuierliche Überarbeitung und Optimierung der Kriterien im Weiterbildungsprogramm; Einbau von prozessbezogenen Elementen, die sich an der Vermittlung von Lerninhalten orientieren (was muss man an einer Weiterbildungsstätte der Kategorie A in einem Jahr lernen können?). **Kriterien und Weiterbildungskonzepte sind aufeinander abzustimmen!**

Soviel zu den wichtigsten Neuerungen der Weiterbildungsordnung, wie sie voraussichtlich am 1.7.2001 in Kraft treten werden.

Wir möchten Ihnen an dieser Stelle ganz herzlich für Ihre grossen Anstrengungen im Bereich der ärztlichen Weiterbildung danken. Tag für Tag stehen Sie trotz den zunehmenden Widerwärtigkeiten im gesundheitspolitischen Umfeld auch für die Nachwuchsförderung im Einsatz. Das ist heute nicht mehr selbstverständlich. Viele von Ihnen haben bereits lange vor der WBO-Revision Weiterbildungskonzepte erstellt und auch zur Zufriedenheit der Assistentinnen und Assistenten angewendet (Beispiel, das die Vorgaben der WBO weitgehend erfüllt unter www.fmh.ch ⇒ Zukunft Weiterbildung ⇒ Weiterbildungskonzept USZ Kardiologie). Aus den Umfrageergebnissen entnehmen wir – von wenigen Ausnahmen abgesehen – generell eine grundsätzliche Zufriedenheit der Weiterzubildenden mit ihren Weiterbildnern.

Für allfällige Anregungen, Fragen etc. stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung. Zögern Sie nicht, uns Ihre Wünsche und Vorschläge mitzuteilen.

Wir möchten Sie zum Schluss noch bitten, uns Ihre **E-Mail-Adresse bekannt zu geben** (Frau Baeriswyl oder Frau Jungo ⇒ e-mail an fmhwbst@hin.ch)

Informationsversände werden wir in Zukunft effizient und unbürokratisch per Mail vornehmen!

Mit freundlichen Grüßen

F M H

Weiter- und Fortbildung



Dr. med. M. Giger
Ressortleiter



Ch. Hänggeli, Fürsprecher
Abteilungsleiter

Kopie

An alle in der KWFB vertretenen Organisationen